## Inhaltsverzeichnis

**1 Allgemein ..... 2**

**2 Entzug oder Aussetzung eines Zertifikates ..... 2**

2.1 Entzug eines Zertifikates ..... 2
2.2 Aussetzung eines Zertifikates ..... 2
2.3 Entzug vs. Suspendierung (Aussetzen) gem. IFS ..... 3
2.4 Korrektur von Zertifikaten ..... 4

**3 Verfahren ..... 4**

3.1 Entzug oder Aussetzung eines Zertifikates ..... 4
3.2 Korrektur / Austausch eines Zertifikates ..... 4

**4 Mitgeltende Dokumente ..... 5**

# 1 Allgemein

Die Zertifizierungsstelle erteilt den Auftraggebern ein Zertifikat, wenn die Überprüfung der Dokumentation und der praktischen Umsetzung im Unternehmen ergeben hat, dass die Vorgaben der zugrunde gelegten Norm und/oder des angewendeten Prüfsystems eingehalten werden. Die Zertifikaterteilung erfolgt auf der Basis festgelegter Voraussetzungen.

Diese Verfahrensanweisung beschreibt das Verfahren des Entzugs oder Aussetzens von Zertifikaten.

# 2 Entzug oder Aussetzung eines Zertifikates

## 2.1 Entzug eines Zertifikates

Zertifikate von AGRIZERT können innerhalb ihrer Geltungsdauer entzogen werden, wenn die Grundlagen und Voraussetzungen für das Zertifikat durch den Auftraggeber nicht mehr gewährleistet sind. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn:

- die für die Zertifizierung maßgeblichen Anforderungen des zugrunde liegenden Regelwerks, Standards oder sonstigen Zertifizierungsprogramms ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt werden;
- die für die Zertifizierung erforderlichen organisatorischen, fachlichen oder sonstigen Voraussetzungen nicht mehr gewährleistet sind
- das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird
- die Logonutzungsvorgaben und -bedingungen der jeweiligen Systemgeber anerkannter Normen oder Standards missbräuchlich verwendet werden
- der Auftraggeber sich nicht dem Überwachungsverfahren unterzieht / den Vertrag kündigt
- die dabei festgestellten Nichtkonformitäten zum Prüfsystem nicht innerhalb einer vom leitenden Auditor in Absprache mit dem Auftraggeber festgelegten Frist beseitigt werden
- der Auftraggeber wegen Konkurs oder sonstigen Gründen seine Geschäfts-/ Organisationstätigkeit beendet
- der Auftraggeber in Zahlungsrückstand gegenüber der AGRIZERT trotz Erinnerung und Mahnung gerät
- der Auftraggeber die Erfüllung seiner Mitteilungspflicht unterlässt.

## 2.2 Aussetzung eines Zertifikates

Wenn das Auditverfahren die Terminplanung nach Vorgaben der Systemgeber, im Fall REDcert und SURE auch der BLE, insbesondere bei späten Überwachungsaudits bzw. Re-Zertifizierungen nicht eingehalten werden kann, so ist eine werbliche Nutzung mit dem jeweiligen Logo in dieser Zeit nicht möglich.

Des Weiteren sind die Fristen der Systemgeber zur Behebung/Abstellung von schwerwiegenden Abweichungen (Benennung nach Vorgaben der Systemgeber) zu beachten. Bei Nichteinhaltung kann ebenfalls das Zertifikat ausgesetzt oder entzogen werden. Die genauen Regelungen sind den jeweiligen Systemdokumenten in der aktuell gültigen Fassung zu entnehmen.

Erst nach positivem Abschluss des Auditverfahrens ist eine werbliche Nutzung mit dem AGRIZERT Zeichen möglich. Dabei muss sich der Auditor an die Fristsetzung der Systemgeber richten. AGRIZERT muss bei wieder in Kraft treten der Zertifizierung alle nötigen Änderungen an den formalen Zertifizierungsdokumenten, öffentlichen Informationen usw. vornehmen, um sicherzustellen, dass alle entsprechenden Hinweise, dass das Produkt weiterhin zertifiziert ist, vorhanden sind. Wenn eine Entscheidung getroffen wird, den Geltungsbereich der Zertifizierung als Bedingung für die Wiederherstellung einzuschränken, muss die AGRIZERT alle erforderlichen Änderungen an formellen Zertifizierungsdokumenten, öffentlichen Informationen, Genehmigungen zur Nutzung von Zeichen, usw. vornehmen, um sicherzustellen, dass die Kunden klar über den eingeschränkten Geltungsbereich der Zertifizierung in Kenntnis gesetzt werden und dass dieser in der Zertifizierungsdokumentation und in öffentlichen Informationen eindeutig beschrieben ist. Wenn die Entscheidung getroffen wird den Geltungsbereich des Zertifikates als Bedingung für das wieder in Kraft setzen einzuschränken gilt dies ebenso und muss klar und eindeutig beschrieben sein. Wenn die Zertifizierung nach der Aussetzung wieder in Kraft gesetzt wird, nimmt die AGRIZERT alle Änderungen an formalen Zertifizierungsdokumenten, öffentlichen Informationen, Genehmigungen zur Nutzung von Zeichen, vor.

### 2.3 Entzug vs. Suspendierung (Aussetzen) gem. IFS

*Abgrenzung gemäß IFS Food v8, Kap. 4.3.1 / Glossar*

| | **Entzug (Withdrawal)** | **Suspendierung (Suspension)** |
|---|---|---|
| **Kriterium** | Weder beabsichtigt noch möglich, dasselbe Zertifikat (gleiche Ausstellungsnummer, gleiche Gültigkeit) wiedereinzusetzen. | Beabsichtigt, genau dasselbe Zertifikat (gleiche Nummer, gleiche Gültigkeit) wiedereinzusetzen, sobald der Grund entfällt. |
| **Anwendungsfälle** | • Informationen deuten darauf hin, dass Produkte/Prozesse nicht mehr den Anforderungen entsprechen (insb. Nichtkonformität im Audit oder Zugang verweigert, außer höhere Gewalt)<br>• Produktion eingestellt und an neuen Standort verlagert<br>• Kündigung des Zertifizierungsvertrags | • Laufende Untersuchung der Zertifizierungsstelle nach einem Vorfall im Bereich Lebensmittelsicherheit o. Ä.<br>• Bei Hauptsitz/zentraler Verwaltung: Nichtkonformität im Audit des Hauptsitzes betrifft auch alle verlinkten Standort-Zertifikate<br>• Nichtbezahlung des aktuellen Audits |
| **Reversibel?** | Nein. Neues Audit und neues Zertifikat erforderlich. | Ja. Nach Wegfall des Grundes wird dasselbe Zertifikat reaktiviert; ggf. mit eingeschränktem Geltungsbereich, falls als Bedingung festgelegt. |
| **Werbliche Nutzung** | Nicht mehr gestattet. | Während der Aussetzung nicht gestattet; nach Aufhebung wieder möglich. |

### 2.4 Korrektur von Zertifikaten

Eine Korrektur / ein Ersatz eines Zertifikates erfolgt, wenn bei der Erstellung versehentlich ein formaler Fehler entstanden ist, der aber keine Auswirkung auf die eigentliche Zertifizierung des Auftraggebers hat.
Eine Korrektur / ein Ersatz eines Zertifikats ist damit nicht gleichbedeutend mit einem Entzug.

## 3 Verfahren

### 3.1 Entzug oder Aussetzung eines Zertifikates

Wird der Zertifizierungsstelle ein Tatbestand bekannt, **der zum Entzug oder zur Aussetzung des Zertifikates führt**, so werden von der Zertifizierungsstelle folgende Schritte eingeleitet:

- Der/die verantwortliche Projektmanager/in (PMZ) fordert den Auftraggeber zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf.
- Der/die verantwortliche Projektmanager/in (PMZ) prüft die Stellungnahme und entscheidet über den Entzug des Zertifikates.
- Der/die verantwortliche Projektmanager/in (PMZ) informiert den Auftraggeber über den Entzug mit einem formlosen Anschreiben und weist darauf hin, dass keine werbliche Nutzung des Zertifikates sowie des Zeichens gestattet ist. Weiter informiert er/sie über erforderliche Maßnahmen, um die Aussetzung zu beenden bzw. über alle weiteren vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen.
- Der Auftraggeber kann Einspruch einlegen oder das Beschwerdeverfahren der jeweiligen Systemgeber nutzen, wenn er die Entscheidung nicht akzeptiert.
- Wird das Zertifikat entzogen oder ausgesetzt wird, wird das betroffene Zertifikat in die Liste „Zertifikate_zurückgezogen_ausgelaufen_ausgesetzt“ eingetragen.
- Es erfolgt eine Meldung an die jeweiligen Systemgeber der anerkannten Normen und Standards über den Entzug oder die Aussetzung entsprechend der jeweiligen Systemvorgaben.
- Es erfolgt, wenn vorgeschrieben, eine Meldung an die zuständige Behörde. Im Fall von REDcert und SURE ist dies die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

### 3.2 Korrektur / Austausch eines Zertifikates

Erfolgt seitens der AGRIZERT eine **Korrektur / ein Austausch eines Zertifikates**, so werden die folgenden Schritte durch die Zertifizierungsstelle eingeleitet:

- Der/die verantwortliche PMZ informiert den Auftraggeber über die Korrektur mit einem formlosen Anschreiben und weist darauf hin, dass keine werbliche Nutzung des alten Zertifikates mehr gestattet ist und ein umgehender Austausch erfolgen muss.
- Die Korrektur wird in der elektronischen Akte des Auftraggebers dokumentiert. Das aktualisierte Zertifikat wird mit der Endung „_korrigiert“ gekennzeichnet und im Kommentarfeld der Datei erfolgt eine kurze Änderungsnotiz.
- Es erfolgt eine Meldung an die jeweiligen Systemgeber der anerkannten Normen und Standards über die Korrektur entsprechend der jeweiligen Systemvorgaben.

- Es erfolgt, wenn vorgeschrieben, eine Meldung an die zuständige Behörde. Im Fall von REDcert und SURE ist dies die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

## 4 Mitgeltende Dokumente

- VA 09-20 Meldung kritischer Vorfälle
- VA 08-01 Zeichen-Zertifikatnutzungsbedingungen